

Gönnen Sie Ihrem Hund Freiräume

Hunde brauchen viel Auslauf. Außerhalb bebauter Ortsteile und des Erholungsgebietes darf Ihr Hund frei toben, wenn dabei keine anderen Personen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden. Sie müssen dabei jederzeit in der Lage sein, auf Ihren Hund einwirken zu können.

Nutzen Sie auch die städtischen, frei zugänglichen Hundenauslaufbereiche, in denen Sie Ihren Hund ebenfalls frei laufen lassen können (siehe Grafik):

- Halbinsel am Yachthafen
- Halbinsel am Südostufer des Aueeses.

Beseitigen Sie „Hinterlassenschaften“

Hunde hinterlassen Kot - auch auf Gehwegen, in Grünanlagen, Parks und selbst auf Spielplätzen. Da sind Konflikte zwischen Menschen vorprogrammiert. Zudem kann

Hundekot auch Krankheiten auslösen. Das alles muss nicht sein. Mit jedem kleineren Plastikbeutel können Sie die Hinterlassenschaften Ihres Hundes mühelos entfernen. Um dies zu erleichtern, bietet die Stadt Wesel gemeinsam mit dem ASG kostenlose Hundekottüten an. Wo Sie diese erhalten, erfahren Sie hier:

www.wesel.de/hundekotbeutel



Übrigens: Manche Hundehalterinnen und Hundehalter glauben, dass sie mit der Hundesteuer auch die Verantwortung für die Hinterlassenschaften ihres Hundes abgeben. Dies ist falsch. Die Nichtbeachtung dieser Regeln (Aufsichts-, Anlein- und Säuberungspflicht) kann teuer werden.

So erreichen Sie uns:

Stadt Wesel

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 7, Team 71

Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
und Gewerbe

Klevertor-Platz 1 / 46483 Wesel

Telefon: 02 81/2 03-23 13 (Frau Mäteling)

02 81/2 03-23 18 (Frau Persing)

ordnungsangelegenheiten@wesel.de

www.wesel.de

Unsere Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag:

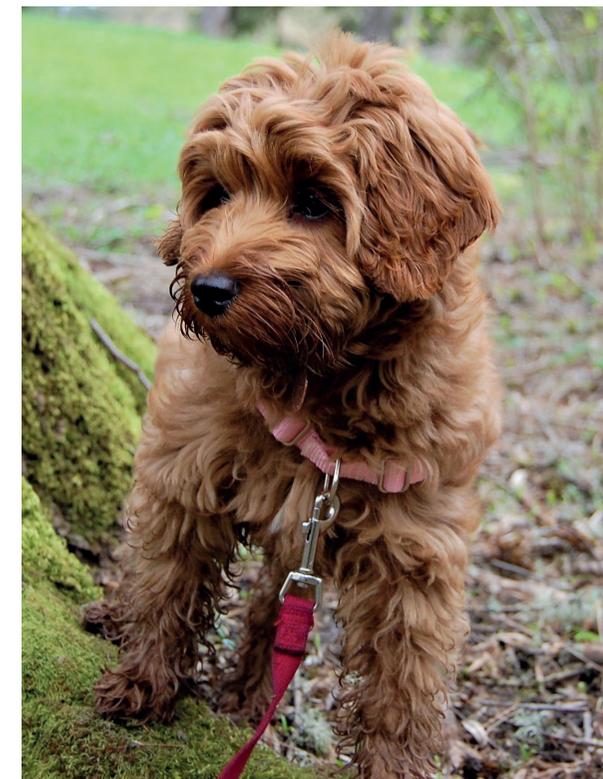
8 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr

Freitag: 8 Uhr bis 12 Uhr

Stand 12/2023



Fachbereich 7
Ordnung



Hunde halten in Wesel

[Kurzinformatio](#)

Liebe Hundehalterinnen und Hundehalter in Wesel,



in unserer Stadt sind rund 5.370 Hunde gemeldet. Leider kommt es dabei hin und wieder zu Konflikten zwischen Menschen, die einen Hund haben, und solchen, die lieber ohne Hund leben. Damit das Miteinander von Mensch und Hund funktioniert, ist Toleranz auf allen Seiten wichtig.

Durch rücksichtsvolles Verhalten tragen viele Hundehalterinnen und Hundehalter selbst zu einem entspannten Verhältnis bei. Da Rücksicht aber leider nicht immer selbstverständlich ist, hat der Gesetzgeber einige Regelungen festgelegt: im Landeshundegesetz, in der Straßenverkehrs-Ordnung und im Forstgesetz. Darüber hinaus enthält auch die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wesel einige wichtige Regelungen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen die wichtigsten Inhalte zum Thema vermitteln. Wenn Sie darüber hinaus noch Fragen haben, können Sie sich gern an das Team Allgemeine Ordnungsangelegenheiten und Gewerbe wenden.

Viel Spaß mit Ihrem Hund und ein gutes Miteinander mit Ihren Mitmenschen wünscht Ihnen

die Stadt Wesel

Erziehen Sie Ihren Hund

Unterschätzen Sie nicht, wie wichtig es ist, Ihren Hund gut zu erziehen. **Sie** bestimmen, was Ihr Hund darf oder nicht. Wenn Ihr Hund sich „zu benehmen weiß“, können Sie Streitigkeiten mit Ihren Mitmenschen vermeiden. Hinweise zur Hundeeziehung finden Sie in Fachbüchern oder im Internet. Auch der Besuch einer Hundeschule ist empfehlenswert.

Beachten Sie Ihre Pflichten

Mit der Haltung eines Hundes gehen Sie auch bestimmte Pflichten ein (§ 2 und § 5 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen-Landeshundegesetz LHundG NRW, § 5 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wesel).

Sorgen Sie deshalb dafür, dass Ihr Hund niemanden belästigt oder gefährdet und keine Sachen beschmutzt. Zudem müssen Sie die Anleinplicht beachten.

Sie gilt in und auf allen öffentlichen

- Grünanlagen,
- Fußgängerzonen sowie Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- Verkehrsmitteln,
- Gebäuden, Schulen, Kindergärten,
- Treppenhäusern,
- Verkehrsflächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile,
- Erholungs- und Sportflächen (insbesondere im Rheinauepark).

Die Anleinplicht gilt außerdem

- im Wald außerhalb von Wegen
- bei öffentlichen Veranstaltungen
- in allen Naturschutzgebieten
- teilweise in Landschaftsschutzgebieten.

Für große und gefährliche Hunde sowie für Hunde bestimmter Rassen gelten besondere Vorschriften. Informieren Sie sich beim Team Allgemeine Ordnungsangelegenheiten und Gewerbe.

Beachten Sie „hundefreie Zonen“

Manche Orte sind für Ihren Hund ganz „tabu“. Dorthin dürfen Hunde gar nicht mitgenommen werden. Dies gilt insbesondere für

- Spielplätze und Bolzplätze,
- Spielwiesen, Liegewiesen u. Badestrände,
- Wochenmärkte sowie
- Schulhöfe
- außerhalb von Wegen im Wald, in Naturschutzgebieten und in vielen Landschaftsschutzgebieten.

